

## **CH\_VB 93.3417 vom 17. Dezember 1993**

Bundesverwaltung, 1993-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_93.3417](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3417)

FR: CH\_VB 93.3417 du 17 décembre 1993

IT: CH\_VB 93.3417 del 17 dicembre 1993

### **Erwägungen**

#### **E. 17**

décembre 1993 Mitunterzeichner - Cosignataires: Bäumlín, Bodenmann, Caspar-Mutter, Danuser, Eggenberger, Fankhauser, von Feiten, Gross Andreas, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hubacher, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Mauch Ursula, Rechsteiner, Steiger Hans, Strahm Rudolf, Tschäppät Alexander, Züger (21) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Mit der Einführung der Arbeitsleistungen zugunsten der Allgemeinheit hat der Gesetzgeber bewusst eine Entkriminalisierung von Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen vorgenommen. Nachdem Volk und Stände 1992 einer Verfassungsgrundlage für einen Zivildienst zugestimmt haben und sich zurzeit ein entsprechendes Gesetz in Ausarbeitung befindet, können diese Arbeitsleistungen als Uebergangsregelung für den vorgesehenen Zivildienst betrachtet werden. Leider hat es der Bundesrat unterlassen, in der am 15. Juli 1992 in Kraft getretenen Verordnung (VAL) die Lohnfortzahlungspflicht entsprechend den übrigen Dienstleistenden zu regeln. In der Praxis führt dies nun insofern zu grossen Unsicherheiten, als sowohl öffentliche wie private Arbeitgeber die Arbeitsleistungen zugunsten der Allgemeinheit nicht einheitlich als unverschuldete Arbeitsverhinderung betrachten. Die teilweise Aberkennung des Tatbestandes einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung führt dazu, dass mit der verweigerten Lohnfortzahlung neben der höheren Dauer der Arbeitsleistung eine zusätzliche Sanktion ausgesprochen wird. Bei einer gesamten Arbeitsleistung am Stück werden auch bei Anerkennung der gleichgestellten Lohnfortzahlung ohnehin noch Entschädigungsunterschiede gegenüber der auf viele Jahre verteilten Militärdienstzeit bestehen. Im Interesse einer Klärung der bestehenden Unsicherheiten ist es erwünscht, dass die Lücke in der VAL mit einer expliziten Norm zur Gleichstellung mit den Wehrdienstleistenden geschlossen wird. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 10. November Rapport écrit du Conseil fédéral du 10 novembre 1993 Der Gesetzgeber hat mit der Einführung von Artikel 81 Ziffer 2 MStG eine Entkriminalisierung der Militärdienstverweigerung vorgenommen, soweit dies im damals geltenden Verfassungsrahmen möglich war. Es ging dabei im wesentlichen um den Verzicht auf die kriminalisierenden Elemente, die eine Verurteilung infolge Militärdienstverweigerung beinhaltete, nämlich Verzicht auf die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe und Verzicht auf den Strafregistereintrag. Nicht zur Diskussion standen dagegen die Nebenfolgen der bisherigen und der neuen Sanktion. Hätte der Gesetzgeber unter dem Titel Entkriminalisierung die soziale Gleichstellung zwischen arbeits- und militärdienstleistenden Personen herbeiführen wollen, dann hätte er neben dem Militärstrafgesetz auch weitere Bundesgesetze wie z. B. das Obligationenrecht, das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, das Beamtenengesetz usw. revidieren müssen. Um eine sinnvolle Ausgestaltung und einen möglichst einfachen Vollzug der Arbeitsleistung zu ermöglichen, hat der Bundesrat in der Verordnung über die Arbeitsleistung infolge

Militärdienstverweigerung (VAL, SR 824.1) trotzdem eine weitgehende Gleichstellung von arbeitspflichtigen und militärdienstleistenden Personen gesucht. So erhalten beispielsweise arbeitspflichtige Personen während des Einsatzes eine Tagesentschädigung nach den Bestimmungen der Erwerbsersatzordnung (EO) sowie ein Taschengeld im Umfang des militärischen Soldes. Der Bundesrat hat aus verfassungsrechtlichen Gründen jedoch nur mit Zurückhaltung bestehendes Gesetzesrecht auf Verordnungsebene ergänzt oder geändert. Solche gesetzesvertretende Bestimmungen wurden nur dort erlassen, wo sie für den Vollzug der Arbeitsleistung unabdingbar sind. Im Gegensatz etwa zum Kündigungsschutz ist deshalb die Frage der Lohnfortzahlung in der VAL nicht explizit geregelt worden. Dieser Unterschied rührt daher, dass die Regeln über den Kündigungsschutz im Obligationenrecht so formuliert sind, dass die Arbeitsleistung darin nicht erfasst ist (vgl. Art 336 und 336c OR). Demgegenüber enthält die offene Umschreibung der Lohnfortzahlungsregeln in Artikel 324a OR auch für das Problem der Arbeitsleistung eine Lösung. Von einer eigentlichen Lücke kann deshalb zumindest für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem OR unterstellt sind, nicht gesprochen werden. Wieweit bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen eine echte Lücke besteht, ist von Fall zu Fall zu prüfen. Eine allfällige Lückenfüllung müsste jedoch diesfalls in den entsprechenden Angestellten- und Beamtenordnungen erfolgen. Bei der Anwendung der zitierten Bestimmungen von Artikel 324a OR stellt sich nun tatsächlich die Frage, ob die Arbeitsleistung eine verschuldete Arbeitsverhinderung darstellt, womit keine Lohnfortzahlungspflicht besteht, oder ob sie im Gegenteil als unverschuldet gilt, was die entsprechende Pflicht des Arbeitgebers auslöst. Nach Ansicht des Bundesrates stellt die durch die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung bedingte Arbeitsverhinderung kein offensichtliches Fehlverhalten respektive grobes Verschulden im Sinne der Praxis des Bundesgerichtes zu Artikel 324a OR dar, beruht doch die Militärdienstverweigerung und damit der Grund der Arbeitsverhinderung auf einer Gewissensnot der arbeitspflichtigen Person. Entsprechend empfiehlt das Biga als zuständiges Amt für den Vollzug der VAL betroffenen Arbeitgebern, arbeitspflichtige Personen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Arbeitsleistung, gleich zu behandeln wie deren militärdienstpflichtige Kollegen. Analog der EO-Regelung erhält der Arbeitgeber, solange er den Lohn bezahlt, anstelle der arbeitspflichtigen Person die Tagesentschädigung. Einige grössere Arbeitgeber haben der Empfehlung des Biga folgend individuelle Lösungen für die Frage der Lohnfortzahlung getroffen. So richten zum Beispiel die PTT ihren Arbeitnehmern, die zu einer Arbeitsleistung verpflichtet worden sind, grundsätzlich zwei Drittel des Lohnes über die gesamte Dauer des Einsatzes aus. Die Coop-Schweiz ihrerseits beabsichtigt in ihrem neuen Gesamtarbeitsvertrag, arbeitspflichtige Personen gleich zu behandeln wie Personen, die Beförderungsdienste der Armee absolvieren, d. h.: Die Leistungen der EO werden bis auf 75 Prozent des Lohnes für Ledige respektive 100 Prozent des Lohnes für Verheiratete ergänzt. Der Bundesrat sieht aufgrund dieser Erwägungen keinen unmittelbaren Regelungsbedarf in dieser Frage. Es ist im übrigen darauf hinzuweisen, dass auch der Entwurf zum Zivildienstgesetz keine explizite Regelung der Lohnfortzahlungspflicht vorsieht. Zivildienst stellt künftig die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht dar, womit er unzweifelhaft ein Anwendungsfall von Artikel 324a und 324b OR ist. Erklärung des Interpellanten: befriedigt Déclaration de l'interpellateur: satisfait #ST# 93.3418 Interpellation Bischof Plastifizierte Land(wirt)schaft Agriculture et paysages plastifiés Wortlaut der Interpellation vom 27. September 1993 In den letzten 15 Jahren hat sich in der Schweiz die Anbaufläche unter Glas und Plastik praktisch verdoppelt, von 357 Hektaren

(1975) auf 659 Hektaren (1990). Obwohl die Schweizer Bevölkerung eine naturnahe Landwirtschaft gefordert hatte, legte zum Beispiel die Hors-sol-Produktion 1990 bis 1992 von 30 Hektaren auf 48 Hektaren zu! Jeder siebte Quadratmeter mit Freilandgemüse liegt mindestens einmal im Jahr unter Plastik! 50 000 Tonnen Plastik aus der Landwirtschaft belasten jährlich unsere Kehrichtverbrennungen und auch das Landschaftsbild! Für die Entsorgung durch die Kehrichtverwertung

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Vollmer Zivildienst. Lohnfortzahlung während der Arbeitsleistung Interpellation Vollmer Service civil. Maintien du paiement du salaire pendant l'accomplissement d'un travail d'intérêt général In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3417 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.12.1993 - 08:00 Date Data Seite 2549-2550 Page Pagina Ref. No

## **E. 20**

023 546 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.